

Petent und Intervenant (D 120). War der Veräußerer nicht unmittelbar Leihemann des Königs, so werden die den Besitz rechtlich vermittelnden Leiheherren und die Rückübertragung des Besitzes durch sie sorgfältig aufgeführt (so DD 99, 107). Während in D 228 die Überlassung ohne jeglichen sonstigen Hinweis beurkundet ist, ist in D 85 als dem einzigen der 10 Diplome die Zustimmung der Fürsten — *astipulacione principum* — vermerkt⁸⁴). Diese Urkunde wurde über die Überlassung von *centum regales mansos in regali silva B.* ausgefertigt, also von Besitz, der dem König nicht erst zum dinglichen Vollzug eines Besitztausches aufgelassen worden war, der somit nicht nur formalrechtlich, sondern der materiellrechtlich Königsgut⁸⁵) war.

Damit stimmt die Textgestaltung von D 85 mit der Feststellung überein, die sich immer wieder treffen läßt: War im Austausch hingegebenes Gut bisher Reichsleihegut oder Reichsministerialitätsgut⁸⁶), also Gut, an dem der König erst durch Rückübertragung die Gewere erlangt hatte, so wurde in der Regel im Text der materielle Tauschpartner als Intervenant, Petent oder ehemaliger Besitzer aufgeführt⁸⁶). War der übertragene Besitz jedoch auch schon bisher in der Gewere des Königs, war er also Königsgut, so wurde die Zustimmung von Großen des Reiches als Repräsentanten des *populus* vermerkt, der es zur Verfügung über Königsgut bedurfte⁸⁷).

Ich darf mich darauf beschränken, als ein hierfür beredtes Zeugnis der Rechts- und Kanzleisprache die Urkunde anzuführen, die Otto I. dem Kloster Ottobeuren erteilte⁸⁸): Der Abt des Klosters war an Otto I. mit der Bitte herangetreten, seine Abtei vom bisher zu leistenden Reichsdienst zu befreien. Der König war dazu bereit unter der Bedingung, daß der Abt ihm Besitzungen der Abtei überlasse, die er sodann Herzog Burchard von Schwaben übertragen könne mit der Absprache, daß der Herzog in Zukunft davon den dem Abt erlassenen Reichsdienst leiste⁸⁹). Obwohl durch diese Regelung das Königsgut, zu dem der Reichsdienst rechnete, lediglich eine Umschichtung und keine Minderung erfuhr, so war damit dennoch formalrechtlich eine Veräußerung — wie auch bei jedem Tauschakt — verbunden. Und daher bedurfte es der Zustimmung der Großen

⁸⁴) Zur Echtheitsfrage nach heutigem Stand siehe die Vorbemerkung zum Diplom.

⁸⁵) Zu diesen Begriffen siehe unten S. 444 f.

⁸⁶) Siehe oben S. 388.

⁸⁷) Vgl. hierzu Gerhoch von Reichersberg oben S. 364.

⁸⁸) D O. I. 423a. Dazu K r a u s e, Königum S. 73. Die Echtheit bleibe dahingestellt.

⁸⁹) Ein gutes Beispiel für einen Leihevertrag. Vgl. oben S. 349.